

# SATZUNG

## über den Anschluss und die Benutzung der Schmutzwasserkanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 18.12.1981 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 \*\*\*)

#### Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde betreibt Schmutzwasserkanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze), die Hauptentwässerungskanäle, die Abwasserpumpwerke sowie die Abwasserreinigungsanlagen bilden die öffentliche Abwasseranlage.
- (3) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschl. des Prüfschachtes.
- (4) Gemäß Vertrag vom 26.03.1992 mit Ergänzung vom 15.09.1993 überträgt die Samtgemeinde Scharnebeck der Stadt Lüneburg die Reinigung des im Samtgemeindegebiet anfallenden Abwassers.  
Für die Abwasserreinigung zahlt die Samtgemeinde Scharnebeck der Stadt Lüneburg ein Entgelt pro Kubikmeter Abwasser, das aus dem Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck in die Anlagen der Stadt Lüneburg eingeleitet wird.

### § 2

#### Bereitstellungsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

### § 3

#### Anschlusspflicht

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes, das an eine Straße (Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Hauptentwässerungskanal grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat, ist verpflichtet, es an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald der Grundstücksanschluss bis an das Grundstück bzw. an den Privatweg herangeführt worden ist.

Der aufgrund eines Wegrechtes bzw. einer Baulast gesicherte Zugang ist dem Privatweg gleichzusetzen.

(2) Aus Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege kann auch der Anschluss unbebauter Grundstücke verlangt werden.

(3) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlagen über Hebeanlagen anzuschließen.

(4) Jedes Grundstück ist selbständig anzuschließen. Die Samtgemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert werden. Dem Antrag auf Zulassung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses für zwei oder mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, darf nur stattgegeben werden, wenn die sich hieraus ergebenden gegenseitigen Pflichten und Rechte schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Grundstücksanschluss an den Hauptentwässerungskanal erhalten. In besonderen Fällen können mehrere Grundstücksanschlüsse zugelassen oder vorgeschrieben werden.

## **§ 4**

### **Entstehung der Anschlusspflicht**

(1) Grundstücke, die bebaut sind oder gem. § 3 Abs. 2 anschlusspflichtig werden, sind innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung anzuschließen.

(2) Grundstücke, die bebaut werden, müssen bis zur Bezugsfertigkeit der Gebäude angeschlossen werden.

## **§ 5**

### **Anschlussrecht**

(1) Soweit und sobald die Voraussetzungen für die Anschlusspflicht erfüllt sind, hat der Grundstückseigentümer ein Recht, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen zu werden.

(2) Die Samtgemeinde kann Eigentümern, deren Grundstücke nicht gemäß § 3 anschlusspflichtig sind, den Anschluss dieser Grundstücke gestatten.

(3) Ein Anschluss kann versagt werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes, wegen der Besonderheiten des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Maßnahmen erfordert.

(4) Wenn die Abwasserreinigungsanlage ausgelastet bzw. überlastet ist, kann ein Anschlussrecht nicht geltend gemacht werden.

## § 6

### Herstellung der Anschlüsse

(1) Die Samtgemeinde bestimmt aufgrund der geltenden bauordnungsrechtlichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften - insbesondere DIN 1986 - wie der Anschluss und die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen auszuführen sind.

Prüfschächte sind auf dem Grundstück möglichst an der Grenze zur öffentlichen Straße zu errichten.

Mit den Ausführungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

(2) Wer von seinem Anschlussrecht Gebrauch macht oder zum Anschluss aufgefordert wird, bzw. in bereits bestehenden Bauten Entwässerungsanlagen wesentlich ändert oder neu verlegt, hat spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 4 genannten Fristen zum Anschluss vorzulegen:

1. Eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen.
2. Einen Lageplan im Maßstab von wenigstens 1 : 1000 (in besonderen Fällen 1 : 500), in dem die Höfe und alle aufstehenden Gebäude, Straßen und Hausnummern, Grundstücksgrenzen, Baulinien und Baugrenzen, Himmelsrichtungen, Hauptkanalleitung und in der Nähe der Abwasserleitungen stehende Bäume zu bezeichnen sind.
3. Je einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre der Gebäude und durch das Hauptabflussrohr mit Aufgabe der auf NN bezogenen Höhen der Hauptleitung, des Abflussrohres, der Kellersohle, des Geländes und der Leitung für die Entlüftung.
4. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitung und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
5. Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwässer abgeleitet werden sollen, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers.
6. Den Namen der Firma, durch die die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt werden sollen. Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller und der bauausführenden Firma zu unterzeichnen.

(3) Die Samtgemeinde prüft die Unterlagen auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen. Sie ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasser-Untersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

Fußbodenentwässerungen im Keller dürfen nur dann angeschlossen werden, wenn die Keller gegen Grundwasserandrang abgedichtet sind oder die Kellersohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt.

(4) Die schriftlich zu erteilende Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden. Für Neuentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass auf dem Grundstück bereits vorhandene vorschriftswidrige Anlagen gleichzeitig den Vorschriften entsprechend hergestellt werden. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres mit der Ausführung begonnen wurde oder die Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind.

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Die Genehmigung befreit den Unternehmer nicht von seiner Haftung für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.

(5) Die auf dem Grundstück hergestellten Anlagen werden daraufhin überprüft, dass sie die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage nicht beeinträchtigen.

Vor der Prüfung dürfen Gräben und Gruben nicht zugeschüttet werden. Absatz 4 letzter Absatz gilt entsprechend.

Die Anlage darf erst nach durchgeführter Abnahme in Betrieb genommen werden.

(6) Für bereits vorhandene Anlagen behält sich die Samtgemeinde das Recht der Überprüfung vor. In den Fällen, in denen geltende Vorschriften nicht beachtet worden sind, kann sie die in § 6 Abs. 1 und 2 verlangten Unterlagen anfordern und auch bauliche Veränderungen bzw. Erweiterungen anordnen.

## § 7

### Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden.

Der Anschlussnehmer hat die Samtgemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(2) Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schächte usw., die unter Rückstauenebene liegen, müssen durch einen doppelt wirkenden, d.h. mit Handabsperrschieber und Rückschlagklappe ausgerüstetem Rückstauverschluss in dem zugehörigen Grundkanal gegen Rückstau gesichert bzw. über eine Hebeanlage angeschlossen werden, sofern diese aufgrund der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) oder anderer gesetzlicher Vorschriften notwendig ist. Der Schieber des Rückstaudoppelvechlusses ist nur bei Bedarf zu öffnen, sonst geschlossen zu halten. Nicht gesicherte Abläufe der genannten Art sind nicht statthaft.

(3) "Rückstauenebene ist die Oberkante Schachtdeckel des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt."

## § 8

### Beseitigung alter Anlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienen, sind, soweit sie nicht als Bestandteile der neuen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt worden ist, binnen drei Monaten zu beseitigen oder so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwässern nicht mehr benutzt werden können. Das gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Grundstückskläranlagen.
- (2) Wird ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen, ist der Anschluss nach Anweisung zu beseitigen oder zu verschließen.

## § 9

### Benutzungspflicht und Benutzungsrecht

- (1) Wer sein Grundstück aufgrund der §§ 3 und 5 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen hat, ist vorbehaltlich des § 10 und § 11 verpflichtet, sämtliche Abwässer in die dafür bestimmten Anlagen einzuleiten.
- (2) In dem Umfang des Absatzes 1 steht ihm auch das Recht zu, Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

## § 10

### Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) Stoffe, die die Leitung verstopfen können z.B. Schutt, Asche, Sand, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe,
  - b) feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die in ihm arbeitenden Personen gefährden können, z.B. Benzin, Benzol, Karbid u.a.m.,
  - c) schädliche und giftige Abwässer insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten, oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen, oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören und erschweren können (z.B. Stallabgänge, Jauche, Silage),
  - d) Abwässer, die wärmer als 35 Grad Celsius sind, soweit Mengen über 30 cbm/Std. eingeleitet werden, dürfen die Abwässer nicht wärmer als 30 Grad Celsius sein,
  - e) tier-, pflanzen-, boden- oder betonschädliche Abwässer,
  - f) Abwässer, die schon in Fäulnis übergegangen sind,
  - g) radioaktive Abwässer.
- (2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

(3) Wenn unbeabsichtigte gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Das Recht gem. § 9 Abs. 2 beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung der Abwässer, die Grundlage der Abwässer, die Grundlage der Genehmigung nach § 6 waren. Die Samtgemeinde kann die Einleitung einer wesentlich größeren Abwassermenge oder von Abwasser anderer Zusammensetzung bzw. überhöhter Temperatur verweigern, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die Kosten für Änderungen oder Ergänzungen der öffentlichen Abwasseranlagen trägt, die durch die geänderte Einleitung der Abwässer erforderlich werden.

(5) Ableitungen aus privaten Schwimmbädern oder ähnlichen Anlagen bedürfen einer gesonderten Erlaubnis. Dies gilt auch für die Einleitung von Regenwasser in besonderen Ausnahmefällen.

## **§ 11**

### **Vorbehandlungsanlagen**

(1) Sind im Schmutzwasser Stoffe oder Flüssigkeiten der in § 10 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Art, Fette oder Mineralöle ständig oder zeitweise enthalten, oder ist dies zu erwarten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese auf seine Kosten durch entsprechende Anlagen, wie Abscheider, Neutralisations- oder ähnliche Vorbehandlungsanlagen aus dem Abwasser zu entfernen oder in sonst geeigneter Weise unschädlich zu machen.

(2) Art, Größe und technische Daten der Vorbehandlungsanlagen bestimmt die Samtgemeinde unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen. § 6 gilt entsprechend.

(3) Soweit der Einbau solcher Vorbehandlungsanlagen oder Abscheider vorgeschrieben ist, sind diese von zugelassenen Firmen in regelmäßigen Zeitabschnitten zu entleeren. Die Firmen haben für eine schadlose Beseitigung Sorge zu tragen.

Machen besondere Umstände, z.B. vorzeitige Füllung des Abscheiders eine vorzeitige Entleerung notwendig, so hat der Anschlussnehmer die Entleerung unverzüglich bei der Firma zu beantragen. Er ist für jeden Schaden haftbar, der durch Unterlassung eines solchen Antrags entsteht. Die Kosten der Entleerung trägt der Eigentümer.

Auf Anforderung ist der Samtgemeinde der Wartungsvertrag vorzulegen.

(4) Bei Abwässer, die den Verdacht aufkommen lassen, dass sie nach § 10 und § 11 nicht in das Abwassernetz eingeleitet werden dürfen, ist die Samtgemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Gegebenenfalls können solche Abwässer auch periodisch untersucht werden. Der Anschlussnehmer hat die Kosten der Abwasseruntersuchung zu tragen.

## **§ 12**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht**

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben unverzüglich anzuzeigen:

1. wenn die ordentliche Funktion ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen könne, (z.B. Verstopfung von Hauptentwässerungskanälen und Grundstücksanschlüssen),
2. wenn Stoffe der in § 10 und 11 genannten Art unbeabsichtigt in die Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen,
3. wenn sich Art oder Menge der anfallenden Abwasser erheblich ändern (z.B. Erweiterungsbau),
4. wenn ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird.

(2) Die Eigentümer der angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Überprüfung der Abwasserhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Beauftragte der Samtgemeinde dürfen die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten, soweit dies zur Überprüfung der Anschlussmöglichkeit, zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und ähnliches sind jederzeit zugänglich zu halten.

### **§ 13\*\*)**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11 und 12 sowie den Verboten der §§ 6, 7 und 10 dieser Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.

Gleichzeitig kann die Erfüllung einer Verpflichtung auch durch Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

### **§ 14**

#### **Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer ist für satzungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage verantwortlich und haftet für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden, die durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

(2) Wegen Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage kann gegen die Samtgemeinde Scharnebeck weder Schadenersatz noch Gebührenminderung geltend gemacht werden.

**§ 15 \*)****Abgaben**

Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 15.11.1995

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Kanalbaubeiträge)
2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz)
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalbenutzungsgebühren)

**§ 16****Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten zweckmäßig erscheint und den Zweck der Satzung nicht gefährdet oder wenn die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Neben den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist für eine Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht erforderlich, dass der Grundstückseigentümer ein begründetes Interesse an Selbstverwertung der Abwässer hat, sämtliche anfallenden Abwässer beseitigen kann und Belange der öffentlichen Hygiene und Gesundheitspflege nicht entgegenstehen.
- (3) Die Befreiung kann sowohl von der Anschlusspflicht als auch von der Benutzungspflicht erteilt werden. Sie setzt einen schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers voraus.
- (4) Der Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist einen Monat vor ihrer Entstehung gemäß § 4 zu stellen. Er muss Erläuterungen enthalten, wie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt werden sollen.
- (5) Der Antrag auf Befreiung von der Benutzungspflicht ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zu stellen.
- (6) Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich die Verhältnisse, unter denen sie erteilt worden ist, ändern.
- (7) Maßnahmen der Gesundheits- und Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

**§ 17****Begriffserklärungen**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solche Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Entwässerungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchlich- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluss mit dem Hauptentwässerungskanal in der Straße verbunden sind.

(2) Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst wie zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte treten an die Stelle des Grundstückseigentümers.

**§ 18****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck - Landkreis Lüneburg - über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisationsanlagen) vom 30.10.1975 einschl. 1. und 4. Nachtrag außer Kraft.

Scharnebeck, den 19.12.1981

Samtgemeinde Scharnebeck

gez. Hübner  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Zieseniß  
Samtgemeindedirektor

**Genehmigung**

Die vorstehende Satzung wird gem. § 6 Abs. 4 NGO genehmigt.

Lüneburg, den 24.03.1982

Landkreis Lüneburg  
Der Oberkreisdirektor  
15.11.11/90  
In Vertretung  
Harneit

---

**Amtsblatt LK Lüneburg 4/1982, Seite 44 bis 48**

**\*) 1. Änderung: Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 13/1995, Seite 166**

**\*\*\*) 2. Änderung: Amtsblatt LK Lüneburg 15/01 vom 12.12.2001, Seite 345**

**\*\*\*\*) 3. Änderung: Amtsblatt LK Lüneburg 16/02 vom 12.12.2002, Seite 320**